



Beschlussvorlage

FB 3/004/24

Fachbereich	Ordnung und Bürgerservice
Berichterstatter	Bruns, Christian

Vorlagen-Datum	15.05.2024
----------------	------------

Gremium	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeinderat	23.05.2024	öffentlich

Betreff: Lärmaktionsplan der Gemeinde Altenbeken

Beschlussvorschlag:

Der als Anlage beigefügte Lärmaktionsplan der Gemeinde Altenbeken der 4. Stufe wird beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Die Europäische Union hat mit der EG-Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (Umgebungslärmrichtlinie) ein gemeinsames Konzept zur Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm beschlossen.

Als Ziel sind darin die Verhinderung, Minderung und Vorbeugung schädlicher Auswirkungen und Belästigungen durch Umgebungslärm festgeschrieben. Die Richtlinie wurde durch die §§ 47 a-f des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und die Verordnung über die Lärmkartierung (34. BImSchV) in nationales Recht umgesetzt. Das Ziel der Richtlinie ist die Festlegung eines Konzeptes, um schädliche Auswirkungen durch Umgebungslärm zu verhindern, zu mindern oder ihnen vorzubeugen. Es wurde die Verpflichtung erteilt, zur Erfassung und Darstellung der Lärmbelastung strategische Lärmkarten für die verschiedenen Lärmquellen zu erstellen. Durch die aufzustellenden Lärmaktionspläne soll den Lärmauswirkungen mit konkreten Maßnahmen zur Lärminderung entgegengewirkt werden.

Dabei ist alle 5 Jahre eine Überprüfung und bei Bedarf eine Überarbeitung vorgesehen. Das Ziel der Lärmaktionsplanung ist es, die Belastung der Bevölkerung durch Umgebungslärm zu senken. Die Lärmaktionsplanung ist nicht als starres Planwerk zu verstehen, sondern sie stellt vielmehr einen kontinuierlichen Prozess mit kurz- bis mittelfristig umsetzbaren und langfristig planbaren Maßnahmen dar, die zu einer Verbesserung der Wohn- und Lebensqualität führen sollen. Die Ermittlung der Belastung durch Umgebungslärm anhand von Lärmkarten bildet die Grundlage für die Information der Bevölkerung und die Erstellung von Aktionsplänen zum Lärmschutz. In der Europäischen Union (EU) geschieht dies nach einheitlichen Verfahren basierend auf der Umgebungslärmrichtlinie.

Aufgrund von geringer Betroffenheit war ein Lärmaktionsplan (Stufen 1-3) im Bereich der Hauptverkehrswege in der Gemeinde Altenbeken bisher nicht aufzustellen und wird daher in der 4. Stufe erstmalig erstellt. Nach Vorstellung des Sachstandes in der Umwelt, Tourismus- und Kulturausschusssitzung vom 02.05.2024 wird die finale Fassung des Lärmaktionsplanes (4. Stufe) dem Rat der Gemeinde Altenbeken zur Beschlussfassung vorgestellt.